

# **Satzung des Vereins „Grißheim – aktiv - “**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Grißheim - aktiv - “. Der Verein hat seinen Sitz in Neuenburg am Rhein, Stadtteil Grißheim. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen und führt dann den Zusatz e.V..

## **§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins (Gemeinnützigkeit)**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln. Kenntnisse der Heimat (insbesondere des Heimatortes), Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie soll in der Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden.

Dies soll erreicht werden, insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen,
  - Maßnahmen und Förderung des kulturellen Lebens,
  - Erforschung und Dokumentation der Ortsgeschichte,
  - das Sammeln und evtl. Restaurieren alter und neuer Gebrauchsgegenstände aus Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbebetrieb, soweit sie für den Ort von kultureller Bedeutung sind mit dem Ziel der Ausstellung in einem noch zu schaffenden Heimatmuseum,
  - das Erhalten und Pflegen von Kulturdenkmälern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell oder materiell fördern wollen.
2. Der Antrag auf Beitritt in den Verein ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nicht volljährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung des Sorgeberechtigten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod des Mitglieds,
  - Austritt bis zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden,
  - Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - durch Ausschluss durch den Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen. Das gleiche gilt bei Verlust der Bürgerrechte.
5. Die Beschlussfassung des Vorstands über Ablehnung der Beitrittserklärung und über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss kann der Betroffene, innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe, Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Berufung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Bekanntgabe des Vorstands kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Betroffene hat die Berufung schriftlich in der o. g. Frist, bei einem Mitglied des Vorstandes einzulegen.
7. Es entsteht keine Aufnahmegebühr.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen die sich um den Verein durch besondere Verdienste und Leistungen ausgezeichnet haben, können durch Zweidrittelmehrheit des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge, Vorschläge und Mitwirkung die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages (Jahresbeitrag) verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum 11.11. (Martini) eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Schüler, Auszubildende und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand  
und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann unterschritten werden.
2. Einer der beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und zwei Beisitzer werden jeweils in den Mitgliederversammlungen, die in den ungeraden Jahren abgehalten werden, gewählt.  
Die erste Wahlperiode umfasst somit entgegen Absatz 1 ein Jahr.  
Der weitere Vorsitzende, der Kassenswart und die drei anderen Beisitzer werden in den Mitgliederversammlungen, die in den geraden Jahren abgehalten werden, gewählt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Stimmzettel, oder wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Der Vorstand kann aus den Mitgliedern jemanden bestimmen (bei dessen Einverständnis), der diese Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (außer bei Ausschluss und Beitrittsablehnung § 4 Abs. 5).
5. Einer der beiden Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Einmal im Fünfteljahr sollte eine Vorstandssitzung abgehalten werden. Ansonsten finden die Sitzungen nach Bedarf statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, je einzeln.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist oberstes Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden. Zu der Versammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen oder durch Veröffentlichung in der Stadtzeitung. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, unter Einhaltung der 14-Tagesfrist, bei Bedarf einberufen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Stimmabgabe kann ein Dritter bevollmächtigt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Behandlung und Beschluss vorliegender Anträge
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich. Sie gehören dem Vorstand nicht an. Die Kassenprüfer erstatten an die Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.
5. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

